

## Dienstleistungen rund um Lohn und Gehalt\*

www.relog.de

\*Erstellung von lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnungen

relog



AUSGABE IV/2022

# MANDANTENINFO

AKTUELLES FÜR IHR UNTERNEHMEN

## Neue Zinsen endgültig beschlossen: Jetzt kommen aber die Nachzahlungen

Am 08.07.2022 hat der Bundesrat die niedrigeren Zinsen auf Steuernachzahlungen und Steuererstattungen endgültig beschlossen.

Statt 6 Prozent Zinsen pro Jahr oder 0,5 Prozent pro Monat werden die Finanzämter nur 1,8 Prozent jährlich bzw. 0,15 Prozent monatlich verrechnen.

Das gilt rückwirkend für alle Steuernachforderungen und -erstattungen ab 1. Januar 2019, die bis jetzt ausgesetzt waren. Die bisher gültigen hohen Zinsen hatte das Bundesverfassungsgericht bereits im Sommer 2021 mit 6 % für verfassungswidrig erklärt und eine Neuregelung durch den Gesetzgeber gefordert.

Die Begründung war, weil sie sich in Minuszins-Zeiten komplett von den sonst üblichen Zinsen abgekoppelt hatten.

Seit diesem Urteil sind die Zinszahlungen für Forderungen der Finanzämter ab 1. Januar 2019 ausgesetzt – mit der Vorgabe an die Regierung, eine Neuregelung bis 31. Juli 2022 zu finden.

Mit der Bundesratsentscheidung ist die neue Zinsregelung nun endgültig auch umgesetzt.

### Nachzahlungen ab August 2022

Wer Steuernachzahlungen seit 01.01.2019 geleistet hat, für die die Zinszahlungen ausgesetzt waren, muss deshalb jetzt mit Nachzahlungen rechnen.

Schon ab August 2022 sollen die Finanzämter die ausgesetzten Zinsen nachfordern, die aktuell noch ausgesetzt sind.

Eine solche Nachforderung fällt dann aller-

dings mit den neuen Werten spürbar niedriger aus.

Beispiel:

Das Finanzamt hat eine Steuernachforderung von 7.500 EUR der Steuerpflichtige muss für sechs Monate Zinsen zahlen.

- Zinsen bisher (0,5 % pro Monat): 225,00 EUR
- Zinsen jetzt (0,15 % pro Monat): 67,50 EUR

Der bisher anzurechnende Zinssatz von sechs Prozent galt unverändert seit 1961. Damit der Zinssatz sich nicht wieder so weit abkoppelt, soll das Bundesfinanzministerium nun zukünftig regelmäßig prüfen, ob der Zinssatz noch aktuell und angemessen ist.

Die erste Prüfung wird am 01.01.2026 stattfinden und dann im 3-Jahres-Rhythmus wiederholt. Hierzu wurde eine gesetzliche Verpflichtung eingeführt.

## Spruch des Monats:

„Die Gerechtigkeitsfrage ist entscheidend, damit das Land in dieser Krise zusammenhält. You'll never walk alone.“

Olaf Scholz, Bundeskanzler



## STEUERZAHLUNGSTERMINE IV/2022

	Termin Fälligkeit	Ende der Zahlungsschonfrist*
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 10.	13. 10.
Kirchensteuer	10. 10.	13. 10.
Umsatzsteuer mtl.	10. 10.	13. 10.
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 11.	14. 11.
Kirchensteuer	10. 11.	14. 11.
Umsatzsteuer mtl.	10. 11.	14. 11.
Gewerbesteuer	15. 11.	18. 11.
Einkommensteuer	12. 12.	15. 12.
Lohnsteuer mtl.	12. 12.	15. 12.
Kirchensteuer mtl.	12. 12.	15. 12.
Umsatzsteuer mtl.	12. 12.	15. 12.
Körperschaftsteuer	12. 12.	15. 12.

\*Keine Schonfrist bei Bar-/Scheckzahlung

## FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG IV/2022

Fälligkeit der Beiträge

Oktober 2022	26./27. 10.
November 2022	28. 11.
Dezember 2022	28. 12.

## Gesetzgebung: Reform der Gebäudeförderung (BMWK)

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird neu aufgestellt. Die entsprechende Reform hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 27.07.2022 nach Abstimmung mit den betroffenen Ressorts der Bundesregierung vorgelegt.

Im Einzelnen zur Reform der BEG:

Die Reform der BEG hat den klaren Fokus auf der Neuausrichtung der Sanierungsförderung. Zeitlich wird sie in zwei Schritten vollzogen: 1) kurzfristig gelten ab dem 28. Juli 2022 neue Förderbedingungen bei Komplettsanierungen und der noch laufenden Neubauförderung und 2) ab dem 15. August 2022 greifen neue Förderbedingungen bei Einzelmaßnahmen der Sanierung.

### 1. Sanierungsförderung

- **Bessere Übersicht bei der Antragstellung**  
Die Antragstellung wird übersichtlicher. Wer eine Komplettsanierung umsetzen und dafür Förderung beantragen möchte, wendet sich an die staatliche Förderbank KfW. Wer Fenster, Türen oder Heizkessel austauschen möchte, wendet sich an das BAFA; nur noch das BAFA ist künftig für die sog. Einzelmaßnahmen zuständig. Die Kreditförderung für Einzelmaßnahmen in der Sanierung bei der KfW entfällt, da diese Variante keine große Nachfrage erfahren hat.

Dabei bleibt es bei der Breitenförderung für alle Antragsteller. Auch weiterhin können Privatpersonen, Kommunen, Unternehmen und gemeinnützige Einrichtungen von der Gebäudeförderung profitieren. Auch die Grundsystematik der BEG bleibt bestehen, das heißt als Förderobjekte kommen in Betracht: Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Einzelmaßnahmen der Sanierung.

- **Neue Ausrichtung**

Die verfügbaren Haushaltsmittel sollen optimal für Sanierungen eingesetzt werden, dafür muss das Ambitionsniveau steigen, damit die geförderten Gebäude „klimawandelfest“ sind und zum Ziel eines klimaneutralen Wohnungsbestan-

des 2045 passen. Deshalb wird insbesondere ein Heizungs-Tausch-Bonus für Gaskessel eingeführt und jegliche Förderungen von gasverbrauchenden Anlagen gestrichen – auch deshalb die Notwendigkeit, die Reform zügig zu vollziehen.

Dabei geht die BEG-Reform Hand in Hand mit dem neuem Ordnungsrecht, dem Gebäudeenergiegesetz. Neue gesetzliche Vorgaben (insbesondere 65 % erneuerbare Energien Vorgabe für neue Heizungen in Neubau und Bestand, die ab 2024 greifen) sorgen dafür, dass Eigentümer selbst mehr Investitionen in Gebäudeeffizienz tätigen müssen.

- **Förderbedingungen**

Die Förderung soll weiterhin allen Antragstellergruppen zur Verfügung stehen. Um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern angesichts knapper Haushaltsmittel den Zugang zu Förderung zu ermöglichen, sind etwas verringerte Fördersätze notwendig. Steigende Energiepreise machen Investitionen in höhere Effizienz grundsätzlich schneller rentabel. Die Fördersätze werden deshalb um 5-10 %-Punkte abgesenkt. Sie bleiben damit weiterhin auf einem hohen Niveau und liegen bei den Einzelmaßnahmen (max. förderfähige Kosten von 60.000) zwischen bis zu 20 % bei Dämmmaßnahmen und bis zu 40 % bei Wärmepumpen, bei den Komplettsanierungen (max. förderfähige Kosten von 150.000) zwischen bis zu 25 % für eine Sanierung auf die EH 85 Stufe als neuer Eingangsförderstufe und bis zu 45 % für eine Sanierung auf EH 40 Stufe (s. Beispiele unten, diese Beispiele beziehen sich auf die maximal mögliche Zinsverbilligung). Die Zinsverbilligung für neu gewährte Förderkredite kann u. a. in Abhängigkeit vom Marktzinsniveau schwanken. Zu Informationen rund um das aktuelle Niveau der Zinsverbilligung, stehen die Produktseiten der KfW zur Verfügung.

Beispiel Komplettsanierung (sog. systemische Sanierung):

Bislang erhielten Antragstellende bei einer Komplettsanierung, das heißt bei einer umfassenden Sanierung, bei der eine bessere

Effizienzhaus-Stufe erreicht wurde (konkret das Effizienzhaus/gebäude-Niveau EH/EG 40) einen Fördersatz von 50 % (mit EE-Klasse), dies entsprach 75.000 Euro. Jetzt liegt der maximale Fördersatz (Tilgungszuschuss von 30 % und max. mögliche Zinsvergünstigung mit einem Subventionswert von etwa 15 %) bei insgesamt 45 % (mit EE- oder NH-Klasse und mit Bonus für ein Worst-Performing-Building ab 22.09.2022), dies entspricht 67.500 Euro.

Beispiel Wärmepumpe:

Früher lag der Fördersatz bei maximal 50 %. Jetzt liegt der maximale Fördersatz beim Einbau einer Wärmepumpe bei 40 % auf die Höchstgrenze von 60.000 Euro je Wohneinheit, dies entspricht einer Förder-summe von bis zu 24.000 Euro. Früher bekam man bis zu 30.000 Euro, nach der Reform bis zu 24.000 Euro für die Wärmepumpe.

Beispiel Fensteraustausch:

Früher lag der Fördersatz bei bis zu 25 %, nach der Reform bei rund 20 %. Früher konnte man rund 15.000 Euro beim Fensteraustausch bekommen, nach Reform sind es 12.000 Euro.

### 2. Folgeanpassungen bei Neubauförderung

Bei der Neubauförderung erfolgt die Reform erst zu 2023. Diese erarbeitet das Bundesbauministerium in enger Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium. Bis zur Neukonzipierung der Neubauförderung läuft das Programm EH 40 Nachhaltigkeit bis Jahresende weiter. Jetzt erfolgen mit der BEG-Reform nur notwendige Folgeanpassungen; die aus der Reform der Sanierung. Konkret wird die Neubauförderung weitgehend auf zinsverbilligte Kredite umgestellt. So werden die Tilgungszuschüsse im Neubau auf 5 % gesenkt. Mit der Zinsvergünstigung steht aber weiterhin ein attraktives Förderangebot zur Verfügung. Ab 2023 soll die Gebäudeförderung für den Neubau neu ausgerichtet werden. Ziel ist, eine klimapolitisch ambitionierte, ganzheitlich orientierte Förderung für neue Gebäude, wie im Koalitionsvertrag vereinbart.

### 3. Zeitliche Abfolge der BEG Reform

- **Schritt 1 - kurzfristige Umsetzung der**

Programmänderungen bei der KfW zum 28. Juli 2022

Schritt 1 der Umsetzung betrifft die Programmänderungen der KfW. Diese werden zum 28. Juli 2022 umgesetzt. Die rasche Umstellung ist notwendig, um sicherzustellen, dass ohne Fadenriss weiter gefördert werden kann und Vorzieheffekte vermieden werden. Für Anträge, die bis einschließlich 27. Juli 2022 (24:00) bei KfW eingegangen sind, gilt Vertrauensschutz, d.h. sie erhalten weiter die alten Förderkonditionen. Hiermit wird eine weit gefasste Übergangsregelung geschaffen, denn grundsätzlich schafft erst eine verbindliche Förderzusage einen gesicherten Anspruch auf Vertrauensschutz. Für alle, die noch keinen Antrag gestellt haben, besteht ein attraktives Förderangebot zu den geänderten neuen Konditionen, die zwar etwas niedriger sind, aber weiter attraktiv sind.

- Schritt 2 - Umstellung der Förderbedingungen bei den Einzelmaßnahmen der Sanierung beim BAFA zum 15. August 2022

Änderungen betreffend die Einzelmaßnahmen bei der Sanierung beim BAFA (u.a. Heizungen, Gebäudehülle) erfolgen mit einer Übergangsfrist zum 15. August 2022. Hierunter fällt u.a. die Absenkung der Fördersätze für die Einzelmaßnahmen, Aufhebung aller Förderungen von gasverbrauchenden Anlagen sowie die Einführung des Heizungs-Tausch-Bonus. Das heißt, Anträge auf Einzelsanierung beim BAFA konnten bis zum 14. August 2022 24:00 Uhr zu den alten Bedingungen gestellt werden; ab dem 15. August 2022 greifen auch hier die neuen Förderbedingungen.

## Gesetzgebung: Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz

Das BMF hat am 10.8.2022 die Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz vorge stellt. Mit dem Vorhaben sollen inflationsbedingte steuerliche Mehrbelastungen ausgeglichen werden, indem die Steuerlast an die Inflation angepasst wird. Profitieren

sollen rund 48 Millionen Steuerpflichtige - Arbeitnehmer, Rentner, Selbständige sowie Unternehmer. Bewusst ausgenommen davon sind jedoch besonders hohe Einkommen, für die der sog. Reichensteuersatz von 45 Prozent greift.

Mit den Änderungen sollen nicht nur steuerliche Mehrbelastungen vermieden werden, sondern für zahlreiche Menschen bedeuten sie auch weniger Verwaltungsaufwand: Für mehr als 270.000 Bürger soll damit auch die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung wegfallen. Das betrifft u.a. rund 75.000 Rentner.

Die Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz sehen im Einzelnen insbesondere folgende Änderungen vor:

### Höherer Grundfreibetrag:

- Zum 1.1.2023 ist eine Anhebung um 285 EUR auf 10.632 EUR vorgesehen.
- Für 2024 ist eine weitere Anhebung um 300 EUR auf 10.932 EUR vorgeschlagen.

### Ausgleich der kalten Progression:

- Die sog. Tarifeckwerte sollen entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben werden. Das heißt, der Spitzensteuersatz soll 2023 bei 61.972 statt bisher 58.597 EUR greifen, 2024 soll er ab 63.515 EUR beginnen.
- Besonders hohe Einkommen (sog. Reichensteuersatz) ab 277.836 EUR sind ausdrücklich von dieser Anpassung ausgenommen.
- Im Durchschnitt sollen Arbeitnehmer dadurch im nächsten Jahr 193 EUR mehr netto haben als in diesem Jahr, wenn sich ihr Einkommen nicht ändert.

### Unterstützung von Familien:

- Der Kinderfreibetrag soll schrittweise für jeden Elternteil von 2022 bis 2024 um insgesamt 264 EUR erhöht werden, bis er zum 1.1.2024 bei 2.994 EUR liegt.
- Das Kindergeld soll in den Jahren 2023 bis 2024 schrittweise erhöht werden: Ab dem 1. Januar 2024 soll es monatlich für das erste, zweite und dritte Kind einheitlich 233 EUR betragen, für das vierte und jedes weitere Kind 250 EUR. Die Erhöhung des Kindergeldes soll auch für einkommensschwache Familien gelten, welche keine Einkommensteuer zahlen.

### Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags:

- Der Unterhaltshöchstbetrag für 2022 soll

von 9.984 EUR auf 10.347 EUR angehoben werden. So können mehr Kosten, die etwa für Berufsausbildung oder Unterhalt für eine unterhaltberechtigte Person anfallen, steuerlich geltend gemacht werden. Zukünftige Anpassungen werden automatisiert.

### Hinweis:

Bei den Eckpunkten für ein Inflationsausgleichsgesetz wurden die Daten der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zu Grunde gelegt. Wenn der Progressionsbericht beziehungsweise die Daten der Herbstprojektion vorliegen, ist eine Anpassung im parlamentarischen Verfahren für ein Inflationsausgleichsgesetz möglich.

### Übergewinnsteuer: Stellungnahme BMF

Der Wissenschaftliche Beirat beim BMF hat seine Stellungnahme „Übergewinnsteuer“ vorgelegt. Darin rät der Beirat auf Grundlage einer volkswirtschaftlichen, rechtlichen und polit-ökonomischen Analyse dringend davon ab, eine Übergewinnsteuer einzuführen (Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, Stellungnahme 03/2022 v. 25.7.2022).

In seiner Stellungnahme hat der Rat insbesondere folgende Schlüsselfaktoren identifiziert:

- Echte ökonomische Reingewinne lassen sich in der Praxis nur schwer ermitteln, weshalb beim Versuch ihrer Besteuerung allokativ schädliche Verzerrungswirkungen drohen.
- Der Versuch, Übergewinne durch Heuristiken zu approximieren, führt zu willkürlichen Belastungen und Verzerrungen in der Produktionsstruktur.
- Insbesondere längerfristig entstehende Gewinne werden häufig vom Staat selbst - durch Regulierungen oder staatliche Beschaffungsprozesse - generiert.
- Wirtschaftliche Aktivitäten unterliegen großen Schwankungen. Den Gewinnen einiger Jahre stehen Verluste in anderen Jahren gegenüber. Die Besteuerung überdurchschnittliche Gewinne in guten Jahren würde den Markteintritt und damit das wirtschaftliche Leistungsniveau insgesamt vermindern.
- Temporär überdurchschnittlich hohe Gewinne haben einen in der Marktwirt-

schaft fundamentalen Lenkungseffekt. Sie führen dazu, dass mehr Ressourcen in diese Bereiche gelenkt werden und so die Knappheiten gemildert werden. Eine Besteuerung der überdurchschnittlichen Gewinne würde diesen Umlenkungseffekt verhindern und die Knappheiten auf Dauer zementieren.

- Insbesondere für die Innovationskraft einer Ökonomie kann eine Übergewinnsteuer fatal sein. Innovationswettläufe generieren typischerweise viele Verlierer und einige wenige Gewinner. Bei gut gestalteten Rahmenbedingungen sind diese Innovationswettläufe zum Vorteil der Gesellschaft. Würden die Gewinne ex post wegbesteuert, bestünde ex ante kein Anreiz mehr, sich an diesen produktiven Innovationswettläufen zu beteiligen.
- Einmal eingeführt bestünde die Gefahr, dass ständig neue Sondertatbestände geschaffen würden, um eine selektive Besteuerung einzelner Branchen oder Gruppen zu rechtfertigen. Dies könnte massive Rückwirkungen auf die langfristige Investitionsbereitschaft ausüben.
- Eine stärkere Orientierung der Unternehmensbesteuerung an den Reingewinnen würde im Idealfall zu Finanzierungsneutralität und besseren Investitionsanreizen führen. Die damit verbundene Verkleinerung der Steuerbemessungsgrundlage hätte allerdings Steueraufkommensausfälle zur Folge.

Insgesamt rät der Beirat dringend davon ab, eine kurzfristig politisch opportun erscheinende, aber langfristig schädliche Übergewinnsteuer einzuführen.

### **Verordnung über zeitlich befristete Gas-Umlage**

Um die Wärme- und Energieversorgung in der kommenden Kälteperiode zu sichern, ist am 09.08.2022 eine befristete Gas-Sicherungsumlage auf Basis des § 26 Energiesicherungsgesetz in Kraft getreten. Hierauf macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufmerksam.

Die Rechtsverordnung der Bundesregierung wurde am 08.08.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht und war zuvor dem Bundestag gemäß § 26 des Energiesicherungsgesetzes mitgeteilt worden. Die Gas-Sicherungsumlage wird befristet erhoben, vom 01.10.2022 bis zum 01.04.2024. Die Geltung der Rechtsverordnung ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Energiesicherungsgesetzes zeitlich befristet bis zum 30.09.2024.

Bis Anfang Oktober tragen die betroffenen Gasimporteure weiterhin die hohen Kosten für die Ersatzbeschaffung vollständig allein. Ab dem 1. Oktober haben sie mit der nun beschlossenen Rechtsverordnung die Möglichkeit, für einen Großteil ihrer Ersatzbeschaffungskosten einen finanziellen Ausgleich zu erhalten, aber nur für eine begrenzte Zeit. Den Ausgleich können die Gasimporteure bei dem Marktgebietsverantwortlichen, der Trading Hub Europe, beantragen. Konkret können sie dabei 90 Prozent der tatsächlichen Mehrbeschaffungskosten geltend machen, und das nur für Bestandsverträge. Ein Wirtschaftsprüfer oder andere in der Verordnung genannte Prüfer müssen die Richtigkeit testieren. Die Bundesnetzagentur begleitet als unabhängige Behörde das Verfahren.

Um den Ausgleich zu finanzieren, können die Kosten über die „saldierte Preisanpassung“, also eine Art Umlage, auf viele Schultern verteilt werden. Damit wird auch verhindert, dass auf einen Teil der Gaskunden – diejenigen, die mittelbar von Gasimporteuren mit hohen Ersatzbeschaffungskosten versorgt werden, – untragbare Preissteigerungen zukommen und es in der Wirtschaft zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Die genaue Höhe der befristeten Umlage berechnet der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe. Sie wurde mit 2,419 Cent pro KWH zzgl. MWSt. bekanntgegeben. Der Mehrwertsteuersatz wird ermäßigt.

## Sonstiges

### **Vorlage eines negativen Corona-Tests**

Erteilt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der aus einem SARS-CoV-2-Risikogebiet zurückkehrt, ein 14-tägiges Betretungsverbot für das Betriebsgelände, obwohl der Arbeitnehmer entsprechend den verordnungsrechtlichen Vorgaben bei der Einreise aufgrund der Vorlage eines aktuellen negativen PCR-Tests und eines ärztlichen Attests über Symptommfreiheit keiner Absonderungspflicht (Quarantäne) unterliegt, schuldet der Arbeitgeber grundsätzlich Vergütung wegen Annahmeverzugs.

### **Neustarthilfe 2022: Endabrechnung für Direktantragstellende**

Die Endabrechnung der Neustarthilfe 2022 für Direktantragstellende ist seit dem 02.08.2022 verfügbar. Hierauf macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aufmerksam.

Hintergrund: Empfänger der Neustarthilfen (aktuell Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus sowie Neustarthilfe 2022 für Direktantragstellende), die bereits eine Bewilligung oder Teilbewilligung erhalten haben, sind dazu verpflichtet, online eine Endabrechnung zu erstellen. Sie erhalten einen Bescheid der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle mit Informationen, ob und wie viel Sie zurückzahlen müssen. Bei fehlerhaften Angaben besteht die Möglichkeit, die Endabrechnung zurückzuziehen und komplett neu im Antragsportal einzureichen.

Nun ist die Endabrechnung für Direktantragstellende der Neustarthilfe 2022 verfügbar. Die Endabrechnung kann ausschließlich online eingereicht werden.

Die Frist für die Einreichung der Endabrechnung der Neustarthilfe 2022 für Direktantragstellende läuft ab dem 08.08.2022 bis zum 30.09.2022 bzw. vier Wochen nach Versand des Bewilligungsbescheides (wenn die Neustarthilfe 2022 nach dem 1. September 2022 bewilligt wurde).

Verfasser/Herausgeber:

V.S.H. Dienstleistungen GmbH, Hofmark 2, 84568 Pleiskirchen - Die Mandanten-Information IV/2022

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung der V.S.H. erstellt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.